

# Allgemeine Vermietbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem Kunden, im Folgenden als "Mieter" bezeichnet, und der Firma LIGA Gesellschaft für Dienstleistung & Handel mbH (Teuto Charter), im Folgenden als "Vermieter" bezeichnet, über ein im Hauptvertrag näher beschriebenes Boot sowie entsprechendes Zubehör. Mit der Buchung erkennt der Mieter die Bedingungen für sich und die mitreisenden Personen an.

## 1. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Der Mieter trägt die Kosten für den verbrauchten Kraftstoff sowie ggf. weitere anfallende Kosten (z.B. Schleusen, Hafengebühren, etc.). Mit dem Mietpreis sind auch alle laufenden Kosten des Fahrzeuges für Unterhaltung, Steuer und Versicherung abgegolten. Der Vermieter haftet nicht für während der Mietzeit begründete Geldbußen und –strafen sowie sonstige von dem Mieter oder dem Fahrer/Bootsführer begründete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen; werden derartige Forderungen ggü. Dem Vermieter geltend gemacht oder verlangen Dritte Auskunft über den Fahrer, so ist der Vermieter dazu verpflichtet diese Informationen weiterzugeben. Für den Aufwand erhebt der Vermieter eine Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 35,00 €; der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten oder wesentlich niedriger als der vorgenannte Betrag ist. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Rückforderung des Mietpreises. Weder Havarie noch Unfall oder Wetteränderungen berechtigen den Mieter zu einer Preisermäßigung oder zu Schadensersatz.

## 2. Reservierung, Umbuchung und Übernahme

Reservierungen der Mietgegenstände erfolgen Online über den entsprechenden Buchungskalender. Ebenfalls können verfügbare Termine auch per E-Mail oder telefonisch angefragt werden. Die Buchung wird mit Versand der Buchungsbestätigung vom Vermieter bindend. Ein Recht auf Stornierung besteht nicht. Auf Wunsch des Mieters kann ein Termin bis min. 7 Tage vor Anmietung kostenlos verschoben werden, danach erfolgt die Berechnung einer Umbuchungsgebühr i. H. v. 35,00 €. Eine Umbuchung ab 48 Stunden vor dem Termin wird durch den Vermieter ausgeschlossen. Die Zahlungsbedingung der Rechnung sind von der Umbuchung nicht betroffen und bleiben bestehen.

Die Mietgegenstände sind zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort durch den Vermieter an den Mieter zu übergeben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird auch der Mietvertrag angefertigt und von beiden Parteien unterschrieben. Bei der Übergabe erfolgt ebenfalls eine Einweisung in die Mietgegenstände. Der Mieter ist dazu verpflichtet an dieser Einweisung teilzunehmen. Bei Unklarheiten im Umgang mit den Mietgegenständen sind die entsprechenden Betriebsanleitungen zu prüfen oder Kontakt zum Vermieter aufzunehmen. Bei der Übergabe erfolgt ebenfalls eine Prüfung der Personalien, sowie der Fahrerlaubnis. Hierzu sind die jeweiligen Dokumente durch den Mieter bereit zu halten.

Wenn der Vermieter wegen unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt nicht im Stande ist das Boot zur Verfügung zu stellen, erhält der Mieter alle bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück, sofern kein neuer Termin vereinbart wird. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Gewässersperrungen, Schifffahrtsbeschränkungen oder sonstige Unterbrechungen in Notfällen, sowie in Fällen von Hochwasser, Niedrigwasser, Streik, Wetterereignissen oder Ähnlichem.

## 3. Zahlungsweise

Bei Anmietung wird eine Rechnung durch den Vermieter erstellt. Die Rechnung enthält eine Anzahlung in Höhe von 30%. Der Restbetragszahlung ist bis spätestens 10 Tage vor der Übergabe zu tätigen. Die Zahlung erfolgt per Bankanweisung auf das Konto des Vermieters.

## 4. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter ist dazu verpflichtet, die vereinbarten Mietgegenstände am vereinbarten Ort zum Ablauf des Mietzeitraums zurückzugeben. Schäden, die während des Mietzeitraums aufgetreten sind oder verursacht wurden, müssen unverzüglich angezeigt werden. Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übernommen und ist mit vollem Tank zurückzugeben. Es ist der korrekte und normgerechte Kraftstoff entsprechend der im Fahrzeug ausliegenden Betriebsanleitung zu tanken. Wird das Fahrzeug mit nicht vollem Tank zurückgegeben, übernimmt der Vermieter die Betankung auf Kosten des Mieters. Der Vermieter stellt dem Mieter in diesem Fall eine gesonderte Rechnung über den Kraftstoff sowie eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 35,00€ aus. Sollte der Mietgegenstand ab Wasser übergeben werden sind die Gebühren für die Betankung in der Slipgebühr enthalten. Sollten die Mietgegenstände verspätet zurückgegeben werden, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Kosten. Sofern bei der Rückgabe der Mietgegenstände eine übermäßige Verschmutzung festgestellt werden, so wird dem Mieter eine Reinigungspauschale i. H. v. 75,00€ zusätzlich zur Endreinigung in Rechnung gestellt.

## 5. Benutzung und allgemeines Verhalten

- Den Anweisungen des Vermieters bzw. für ihn tätige Personen ist grundsätzlich Folge zu leisten!
- Im Mietvertrag wird der verantwortliche Schiffsführer benannt. Dieser ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben an Bord verantwortlich. Sollte der Mieter und der verantwortliche Schiffsführer zwei unterschiedliche Personen sein, so gelten alle Punkte dieser Vereinbarung für Mieter und verantwortlichen Schiffsführer gleichermaßen.
- Weitere Fahrer können durch den verantwortlichen Schiffsführer benannt werden. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen von dem Vermieter Name, Anschrift und Personalausweisnummer aller Fahrer der Mietgegenstände bekannt zu geben. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des verantwortlichen Schiffsführers. Die Fahrer müssen grundsätzlich körperlichen und geistig in der Lage sein, das Boot zu führen und müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- Im deutschen Binnenbereich gilt die BinSch-SportbootVermV. diese wird durch den Vermieter in der aktuell gültigen Fassung bei den Bootsdokumenten beigelegt. Der Mieter hat die Regelungen der Verordnung zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen.
- Im deutschen See- und Küstenbereich gilt die SeeSportbootverordnung diese wird durch den Vermieter in der aktuell gültigen Fassung bei den Bootsdokumenten beigelegt. Der Mieter hat die Regelungen der Verordnung zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen.
- Die für das jeweilige Fahrgebiet (national oder international) geltenden einschlägigen Vorschriften und Gesetze zum Führen eines Sportbootes sind durch den Mieter zu beachten und einzuhalten. Eine Haftung wird durch den Vermieter ausgeschlossen
- Die Benutzung der Mietgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Kinder unter 8 Jahren sowie Nichtschwimmer ist die Mitnahme und Verwendung von geeigneten Rettungsmitteln (Rettungswesten) Pflicht. Hierfür können auch eigene Westen verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Vermieter händigt grundsätzlich die gemäß Bootszeugnis vorgeschriebene Anzahl an Rettungsmitteln mit dem Boot aus. Zusätzliche Rettungsmittel (in verschiedenen Größen, z.B. für Kinder) sind rechtzeitig vor der Übergabe durch den Mieter beim Vermieter anzumelden.

Weiter zu Punkt 5

- Zu Fischereigeräten, Treibholz oder sonstigen Gegenständen im Wasser ist ein ausreichender Abstand zu halten.
- Die Mietgegenstände dürfen keinesfalls unter Alkohol- oder Drogeneinfluss geführt werden.
- Für Verschmutzungen von Wasser und Umwelt durch den Mieter ist dieser auch selbst verantwortlich und haftbar. Abfälle und Müll müssen mitgenommen und ordentlich entsorgt werden und dürfen nicht auf dem Boot gelassen werden.
- Das Baden vom Boot aus erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern / andere Aufsichtspersonen haben der Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit und das Verhalten im Boot Ihrer / der zu beaufsichtigenden Kinder verantwortlich. Die Rettungsmittel sind nicht als Schwimmhilfen zu benutzen.
- Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sogleich, spätestens bei der Rückgabe des Bootes über die Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten.

## 6. Verbotene Nutzungen, Einreisebeschränkungen

Dem Mieter ist untersagt, die Mietgegenstände zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings,
- zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung, sowie Gelegenheitsverkehr
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung,
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

## 7. Zulässige Fahrgebiete

Die Mietgegenstände dürfen nur in den im Bootszeugnis angegebenen Fahrgebieten genutzt werden. Bei abweichenden Fahrgebieten ist vorab Auskunft durch den Mieter beim Vermieter einzuholen.

## 8. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gernerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich zu informieren und einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und/oder Boote enthalten. Der Mieter ist nicht befugt Reparaturaufträge zu erteilen oder selbstständig Reparaturen durchzuführen.

## 9. Haftung des Mieters

- a. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung der Mietgegenstände oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffern 5, 6, 7 und 8 dieser Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands abzüglich Restwertes. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Verdienstaufschlag und eine Verwaltungskostenpauschale. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.
- b. Für die Mietgegenstände besteht eine, Teil- und Voll-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von i. H. v. 500,00€. Ein Nachweis über die Haftpflichtversicherung ist ständig im Fahrzeug oder Boot mitzuführen. Auf Verlangen werden dem Mieter die Versicherungsbedingungen zur Verfügung gestellt.
- c. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 5) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 6) entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäß Ziffer 8 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Ferner haftet der Mieter voll, wenn er einen Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er einen Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- d. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

## 10. Haftung von LIGA Gesellschaft für Dienstleistungen & Handel mbH

Jegliche Haftung des Vermieters wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

## 11. Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

## 12. Nichtraucherregelung

Das Rauchen ist im Fahrzeug strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch den Mieter oder vom Mieter beförderter Dritter eine Schadenersatzpauschale i. H. v. 80,00 € geltend zu machen. Sollte der Schaden dadurch verursachte Schaden größer sein, so steht es dem Vermieter frei die tatsächlichen entstandenen Kosten für die Zurücksetzung in den Ursprungszustand in Rechnung zu stellen. Dem Mieter wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

## 13. Haftpflichtversicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 10 Mio. für Sach- und Personenschäden, je geschädigter Person beschränkt auf € 8 Mio. und € 6 Mio. für Vermögensschäden.